

## **Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis**

### § 1 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Köln errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beseitigung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer kann gleichzeitig auch Vorsitzender des Schlichtungsausschusses sein.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für höchstens 5 Jahre berufen.
- (4) Das Verfahren vor dem Ausschuss richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln gewährt.

### § 2 Zuständigkeit

Zuständig für den Landgerichtsbezirk Köln, Landgerichtsbezirk Bonn und Landgerichtsbezirk Aachen ist der bei der Rechtsanwaltskammer Köln ansässige Ausschuss.

### § 3 Vorsitz

Den Vorsitz der Sitzung übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorangegangener Verständigung oder Losentscheidung. Der Vorsitzende<sup>1</sup> leitet die Sitzung.

### § 4 Beschlüsse

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sprüche und Beschlüsse bedürfen der einvernehmlichen Entscheidung beider Ausschussmitglieder.

### § 5 Antrag

- (1) Der Ausschuss wird auf Antrag tätig. Der Antrag hat durch den Auszubildenden, seinen gesetzlichen Vertreter oder durch den Ausbildenden zu erfolgen.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln schriftlich einzureichen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner)
  - b) ein bestimmtes Antragsbegehren
  - c) eine Begründung des Antragbegehrens
  - d) die Unterschrift des Antragstellers.
- (4) Bei unvollständigen oder unklaren Angaben wirkt die Geschäftsstelle auf Ergänzungen und Richtigstellungen hin.

### § 6 Ladung und Zustellung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses setzen den Termin für die mündliche Verhandlung fest.

---

<sup>1</sup> Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird generell auf die Aufführung weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

- (2) Die Geschäftsstelle setzt im Benehmen mit den Mitgliedern des Ausschusses den Sitzungsort fest.
- (3) Die Geschäftsstelle lädt die beteiligten Personen entweder durch Einwurfeinschreiben oder per Telefax zur mündlichen Verhandlung. Ist der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin noch nicht volljährig, so sind die gesetzlichen Vertreter in gleicher Weise zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens im Verhandlungstermin und sowie die Zulässigkeit einer Vertretung hinzuweisen.
- (5) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung mit dem Hinweis zuzustellen, zu dem Antrag rechtzeitig Stellung zu nehmen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann in Abstimmung zwischen dem Ausschuss und den Beteiligten verkürzt oder verlängert werden.

#### § 7 Bevollmächtigung

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. § 11 Abs.2 ArbGG gilt entsprechend.

#### § 8 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

#### § 9 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Beiden Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll die gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitz ist verpflichtet, die zum Verhandlungstermin beigebrachten Beweise zu erheben, soweit sie zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sind.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstaatlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

### § 10 Vertagung

Falls für die Aufklärung der strittigen Angelegenheit ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin zum frühestmöglichen Zeitpunkt festzusetzen. Der Ausschuss soll in der gleichen Besetzung zusammentreten.

### § 11 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss von einem Mitglied des Ausschusses aufgenommen werden.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort und Tag des Verhandlungstermins
  - b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder
  - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens (Beteiligte und Streitgegenstand)
  - d) die Namen der Erschienenen
  - e) die wesentlichen Angaben und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

### § 12 Abschluss der Verhandlungen

Die Verhandlungen können abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung
- b) Spruch des Ausschusses
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war
- d) Säumnisspruch

- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist
- f) Anerkenntnis, das vom Ausschuss festzustellen ist.

### § 13 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist im Schlichtungstermin zu protokollieren und von den Beteiligten zu genehmigen.

### § 14 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist zu protokollieren. Der Spruch ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Verkündung des Spruches findet in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Verhandlung statt. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe soll mitgeteilt werden.
- (4) Der Spruch soll innerhalb einer Woche nach Verkündung ausgefertigt werden. Die vom Vorsitz unterzeichnete Ausfertigung ist den Beteiligten mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

### §15 Nichtzustandekommen des Spruches

Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zu Stande, sind die Beteiligten darüber in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit der Belehrung zu unterrichten.

### § 16 Nichterscheinen der Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag der Antragsgegnerschaft ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Antragsbegehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

- (3) Die Zustellung erfolgt entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 4.

### § 17 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind vom demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.

### § 18 Fristen

- (1) Der vom Ausschuss gefällte Spruch (§ 14 und § 16 der Verfahrensordnung) wird nur wirksam, wenn er innerhalb von einer Woche nach Verkündung (§ 14 Abs. 3) anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll erklärt werden. Im Falle der schriftlichen Mitteilung kann die Anerkennung schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung und Nichtzustandekommen (§ 15) eines Spruches sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Verkündung des ergangenen Spruches oder binnen zwei Wochen nach Verkündung des Nichtzustandekommens zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

### § 19 Zwangsvollstreckung

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 107, 109 ArbGG statt, wenn der Vergleich oder der Spruch vom Vorsitz des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruch zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

### § 20 Inkrafttreten der Schlichtungsordnung

Die Schlichtungsordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und wird im Kammerforum der Rechtsanwaltskammer Köln veröffentlicht.